

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V. ZR 39/67

URTEIL

Verkündet am

27. Februar 1970

Wüst,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Witwe Martha Franziska Dorothea A [REDACTED]
geb. O [REDACTED] in H [REDACTED], A [REDACTED], [REDACTED], vertreten
durch den als ihr Generalbevollmächtigter handelnden
Hausmakler Kurt D [REDACTED], H [REDACTED], D [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Werner J [REDACTED] in H [REDACTED],
E [REDACTED] P [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. Februar 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Rothe, Dr. Freitag, Dr. Mattern und Dr. Grell

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 11. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg vom 25. November 1966 aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an den 4. Zivilsenat des Berufungsgerichts zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist Miteigentümerin zu 3/4, Frau Gertrud A. geb. A. (als Alleinerbin nach ihrer Mutter Luise A. geb. S.) Miteigentümerin zu 1/4 des in H. D. straße, a und b belegenen Hausgrundstücks. Das Grundstück wird seit dem Jahre 1950 von dem Hausmakler D. verwaltet. Ihm ist am 29. April 1958 eine unwiderrufliche Generalvollmacht hinsichtlich des vorbezeichneten Grundstücks von den Miteigentümerinnen erteilt worden. Auf Grund der Generalvollmacht hat er für die Klägerin gegen den Beklagten die vorliegende Klage erhoben, mit der er

- 3 -

- a) die Löschung von zwei für den Beklagten auf dem Grundstücksanteil der Klägerin eingetragenen Sicherungshypotheken erstrebt,
- b) begehrt, die Zwangsvollstreckung aus drei notariellen Urkunden für unzulässig zu erklären, die die Klägerin errichtet hat, und
- c) die Herausgabe jener drei notariellen Urkunden verlangt hat.

Das Landgericht hat der auf Löschung und Vollstreckungsabwehr abzielenden Klage stattgegeben und sie im übrigen abgewiesen. Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts abgeändert und die Klage als unzulässig abgewiesen; es hat die Kosten des Rechtsstreits D[REDACTED] auferlegt.

Dagegen wendet sich D[REDACTED] namens der Klägerin mit der Revision. Er erstrebt die Zurückweisung der Berufung. Der Beklagte bittet, die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise die Revision als unbegründet zurückzuweisen und äußerstenfalls die Klage als sachlich unbegründet abzuweisen.

Die Klägerin hat nach Einlegung der Revision am 3. Oktober 1969 zu notariellem Protokoll u.a. erklärt, sie erteile D[REDACTED] Generalvollmacht und genehmige die Führung des Prozesses gegen J[REDACTED]. Sie hat ferner in einem Brief vom 10. Dezember 1969 an den von D[REDACTED] beauf-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

tragten Revisionsanwalt erklärt, sie erteile ihm, dem Revisionsanwalt, Prozeßvollmacht und genehmige rückwirkend sämtliche von ihm vorgenommenen Prozeßhandlungen.

Der Beklagte behauptet im Hinblick auf die vorgenannten Erklärungen der Klägerin, sie sei nicht mehr geschäfts- und prozeßfähig.

Entscheidungsgründe:

Das Oberlandesgericht hält die Klage für unzulässig, weil sie gegen den erklärten Willen der Klägerin von Prozeßbevollmächtigten erhoben worden sei, die keine Prozeßvollmacht der Klägerin besäßen; der Beklagte habe den Mangel der Vollmacht in beiden Instanzen gerügt. Die Generalvollmacht gebe D. [REDACTED] nicht die Befugnis, im Namen der Klägerin durch die von ihm bestellten Rechtsanwälte den vorliegenden Prozeß zu führen.

Die Revision bekämpft diese Ansicht als rechtsfehlerhaft und meint, die Klage sei zulässig.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Rügen begründet sind. Mit der am 10. Dezember 1969 Rechtsanwalt Dr. W. [REDACTED] erteilten Prozeßvollmacht hat die Klägerin, auch wenn man mit dem Oberlandesgericht annimmt, mangels (noch) wirksamer Bevollmächtigung D. [REDACTED]s und der von ihm für die Klägerin beauftragten Prozeßbevollmächtigten liege eine wirksame Klagerhebung und Prozeßvertretung

der Klägerin nicht vor, die bisherige Prozeßführung genehmigt. Daß sie dies mit Erteilung der Prozeßvollmacht an den Revisionsanwalt wollte, ist unter den Parteien unstreitig. Ein Handeln ohne Vertretungsmacht bei der Prozeßführung ist rechtlich möglich und bei späterer Genehmigung durch den Vertretenen für diesen voll wirksam. Die Genehmigung hat rückwirkende Kraft (vgl. BGHZ 10, 147 f; RGZ 161, 350, 351; Rosenberg, Zivilprozeßrecht 10. Aufl. § 56 II, IV). Die Heilung ergreift die Klag-erhebung und die Rechtsmitteleinlegung.

Entgegen der vom Beklagten in der Revisionsinstanz vertretenen Ansicht ist die jetzt von der Klägerin erteilte Prozeßvollmacht und Genehmigung rechtswirksam. Zwar hat der Beklagte vorgetragen, die 83jährige Klägerin sei nicht prozeßfähig. Im Strafurteil gegen den Beklagten wegen Kreditwuchers vom 29. September 1969 heiße es auf S. 11:

"Als der entscheidende Richter am 25.9.1969 die Frau A. im Altersheim H. - P., E. weg, aufsuchte, um sie zu vernehmen, traf er sie zwar anscheinend körperlich gesund an; geistig aber war sie so, daß eine Unterhaltung über die Vorgänge, die Gegenstand des Verfahrens sind, mit ihr unmöglich war. Sie konnte die einfachsten Fragen nicht beantworten."

Zum Beweis hat sich der Beklagte auf das Zeugnis des Amtsgerichtsrats A. bezogen. Auf Grund dieses Vortrags allein ist aber nach Auffassung des Senats die Wirksamkeit der Prozeßvollmacht und der Genehmigung der Klägerin nicht in Zweifel zu ziehen. Nach der Lebenser-

fahrung sind Störungen der Geistestätigkeit - auch alter Menschen - Ausnahmeerscheinungen. Von der Partei, die sich darauf beruft, muß deshalb die Darlegung von Tatsachen erwartet werden, aus denen sich ausreichende Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die Behauptung von der Prozeßunfähigkeit einer Partei richtig sein könnte (BGHZ 18, 184, 189 f; BAG NJW 1958, 1699, 1700). Weder die der jetzigen Vollmachtserteilung vorausgehende Aussöhnung mit D. noch das - einmal beobachtete - Verhalten der betagten Klägerin, deren Geisteskräfte bis dahin nie in Zweifel gezogen worden sind, bei ihrer Vernehmung durch den Richter ohne nähere Angaben über Inhalt und Verlauf der "Unterhaltung" bieten ausreichende Anhaltspunkte für ihre Prozeßunfähigkeit und die Notwendigkeit, durch das Gericht ein Gutachten über ihren Geisteszustand zur Zeit der Erteilung der Prozeßvollmacht einzuholen. Unter diesen Umständen kommt es dem Senat für die Beurteilung der Prozeßfähigkeit auf die von der Klägerin mit Schriftsatz vom 23. Februar 1970 vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen und die ärztliche Stellungnahme nicht an. Deshalb konnte auch dem Antrag des Beklagten, mit Rücksicht auf diese ihm erst kurz vor dem Verhandlungstermin zugegangenen ärztlichen Äußerungen die Verhandlung zu vertagen, nicht entsprochen werden.

Das Berufungsurteil muß bei dieser Prozeßlage aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden. Die Zurückverweisung an einen anderen Senat des Berufungsgerichts erscheint zweckmäßig (§ 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Bei der erneuten

Entscheidung wird das Berufungsgericht zu beachten haben, daß die Klageanträge nur noch insoweit in Streit sind, als das Landgericht ihnen stattgegeben hat. Das ist im angefochtenen Urteil übersehen worden.

Der Tatrichter hat auch über die gesamten Kosten erneut zu befinden.

Dr. Augustin

Mattern

Rothe

Dr. Grell

Dr. Freitag